

Begutachtungsentwurf (Stand: 25.02.2021)

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3, 4 und 5 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2007, Nr. 22/2014 und Nr. 54/2015, wird verordnet:

Die Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 84/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2014, Nr. 29/2015, Nr. 93/2016, Nr. 11/2020 und Nr. 59/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.*
2. *Im § 11 Abs. 1 wird in den lit. a, b, c und d und im letzten Satz jeweils der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.*
3. *Im § 11 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „sowie abweichend von den Punkten 5.3.1 (c) und 5.3.3 (c)“.*
4. *Im § 11 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3, 4, 5 und 6 eingefügt:*
 - „(3) Abweichend von Punkt 3.1.1 der OIB-Richtlinie 2 ist der letzte Satz des Punktes 3.1.1 nicht anzuwenden.
 - (4) Abweichend von Punkt 3.4.7 der OIB-Richtlinie 2 müssen Dämmstoffe von Leitungen ausschließlich für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 den Anforderungen der Tabelle 1a entsprechen.
 - (5) Abweichend von Punkt 3.5.3 lit. a und b der OIB-Richtlinie 2 kann generell auf ein Brandschutzschott im obersten Geschoss verzichtet werden.
 - (6) Abweichend von Punkt 3.5.8 lit. b der OIB-Richtlinie 2 müssen ausschließlich bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen.“
5. *Im § 11 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 7 bezeichnet.*
6. *Im nunmehrigen § 11 Abs. 7 wird das Wort „zweiter“ durch das Wort „dritter“, die Wortfolge „gilt die Ausnahme auch“ durch die Wortfolge „gelten die Anforderungen des Punktes 3.12.1 erster Satz nicht“ sowie am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt: „die Summe der Netto-Grundflächen der einzelnen Räume spielt dabei keine Rolle.“*
7. *Dem § 11 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:*
 - „(8) Abweichend von Punkt 7.7.6 und 6.3 der Tabelle 5 der OIB-Richtlinie 2 ist für ein- oder zweigeschossige Gebäude mit Ambulanznutzung oder vergleichbarer Nutzung mit einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.600 m² keine Brandmeldeanlage erforderlich.
 - (9) Abweichend von Punkt 5.4.3 der OIB-Richtlinie 2.2 ist eine Schleuse erst ab 800 m² erforderlich. Die Anforderung an eine wirksame Lüftung nach Punkt 5.4.3 lit. d gilt mit einem Lüftungsrohrdurchmesser von 150 mm direkt ins Freie jedenfalls als erfüllt.
 - (10) Abweichend von Punkt 5.5.1 lit. b der OIB-Richtlinie 2.2 darf die Nutzfläche 800 m² betragen.“
8. *Der § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:*

„Dabei ist sowohl auf das Grundwasser als auch auf das vorhersehbare Oberflächenwasser (z.B. Hangwasser- und Hochwasserereignisse) Bedacht zu nehmen.“

9. Im § 20 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „gesundheitlich einwandfreiem“ und wird nach dem Wort „Trinkwasser“ folgende Wortfolge eingefügt: „im Sinne der Trinkwasserverordnung (TWV)“.

10. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

11. Im § 26 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Punkt 3.2.2 der OIB-Richtlinie 3 sind Schachtabdeckungen nicht zwingend flüssigkeitsdicht auszuführen.

(4) Abweichend von Punkt 5.1.4 der OIB-Richtlinie 3 ist bei Dachflächen, die als Terrasse genutzt werden, die Mündung mindestens 2,0 m über die Standfläche zu führen.“

12. Im § 26 werden die bisherigen Abs. 3, 3a, 4 und 5 als Abs. 5, 6, 7 und 8 bezeichnet und der bisherige Abs. 6 entfällt.

13. Im nunmehrigen § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck „den Punkten 5.1.1 und“ durch das Wort „Punkt“ ersetzt und nach dem Beistrich nach dem Klammerausdruck „(Brennwertkessel)“ die Wortfolge „auch bei Anlagen im Neubau“ eingefügt.

14. Dem nunmehrigen § 26 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich von Kinderspielplätzen haben die Abluftöffnungen einen wesentlich größeren Abstand zu den Spielflächen einzuhalten oder sie müssen eine Höhe, die unerreichbar für Kinder ist, aufweisen.“

15. Im § 26 wird nach dem nunmehrigen Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Abweichend von Punkt 11.1 der OIB-Richtlinie 3 muss das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen wenigstens an einer Fensterseite über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.“

16. Im § 26 wird der bisherige Abs. 7 als Abs. 10 bezeichnet.

17. Der § 26a Abs. 4 lit. b lautet:

„b) Maisäß-, Vorsäß- und Alpgebäude,“

18. Nach dem § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

„§ 26b

Gebäudeexterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden ist eine Verrohrung unterirdisch zu verlegen. Die Verrohrung dient der Leitungsführung des sogenannten Hauseinführungskabels (Drop Kabel) und ist von der Grundstücksgrenze (Schnittstelle zum öffentlichen Straßenraum/Gehsteig) bis zum Gebäudezugangspunkt zu verlegen und am Gebäudeeintrittspunkt einzuführen. Bei der Verlegung ist darauf zu achten, dass kein Schmutz oder Wasser eindringt und die Verrohrung durchgängig mit den entsprechenden Abschlusselementen gemäß dem Stand der Technik auf Seite der Grundstücksgrenze verschlossen wird oder nach Vereinbarung mit einem Netzbereitsteller bzw. -betreiber direkt in ein öffentliches Kommunikationsnetz eingebunden wird.

(2) Die Anforderungen des Abs. 1 gelten nicht für folgende Gebäude:

- a) Maisäß-, Vorsäß- und Alpgebäude,
- b) frei stehende Gebäude mit weniger als 50 m² Netto-Grundfläche,
- c) Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als +5 °C, sowie nicht konditionierte Gebäude,
- d) provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren.“

19. Im § 35 Abs. 1 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

20. Der § 35 Abs. 5 entfällt.

21. Im § 39 wird der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

22. Der § 40 lit. c entfällt; die bisherigen lit. d bis g werden als lit. c bis f bezeichnet.

23. Im § 40a Abs. 5 lit. b wird die Wortfolge „einschließlich zwei Jahren“ durch die Wortfolge „höchstens zwei Jahre“ ersetzt.

24. Der § 40a Abs. 5 lit. d lautet:

„d) Gebäude für Betriebsanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar in Betriebsanlagen entsteht,“

25. Im § 40a Abs. 5 lit. e wird das Wort „Gottesdienst“ durch das Wort „Gottesdienste“ ersetzt.

26. Der § 40a Abs. 5 lit. f und g lautet:

„f) frei stehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²; bei Neubau und Renovierung sind jedoch die Anforderungen nach § 41a mit der Maßgabe einzuhalten, dass bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019, die auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt werden, die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile um 50 % überschritten werden dürfen,

g) sonstige konditionierte Gebäude entsprechend der Gebäudekategorie 13 nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019; bei Neubau und Renovierung sind jedoch die Anforderungen nach § 41a mit der Maßgabe einzuhalten, dass bei derartigen Gebäuden, die auf eine Innentemperatur von weniger als 16 °C beheizt werden, die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile um 50 % überschritten werden dürfen.“

27. Im § 41 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „März 2015“ durch den Ausdruck „April 2019“ ersetzt.

28. Im § 41 Abs. 2 entfällt der erste Satz und wird der Ausdruck „(Abs. 3 bis 7)“ durch den Ausdruck „(Abs. 3 bis 6)“ ersetzt.

29. Der § 41 Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Wohngebäuden ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB_{Ref} in [kWh/(m ² a)]	PEB in [kWh/(m ² a)]	CO_2 in [kg/(m ² a)]
12,00 x (1+3/ l_c)	120	18

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2) pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 15 kg/(m²a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 12 kg/(m²a) – nicht überschreiten, wenn das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren ab dem jeweiligen Stichtag eingeleitet wird.

(4) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), hinsichtlich PEB und CO_2 pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in [kWh/(m ² a)]	CO_2 in [kg/(m ² a)]
22	170	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2) pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 24 kg/(m²a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 22 kg/(m²a) – nicht überschreiten, wenn das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren ab dem jeweiligen Stichtag eingeleitet wird. Die Anforderungen an PEB und CO_2 gelten für Bürogebäude. Für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen; diese Werte dürfen im Falle notwendiger Raumlufttechnik und Kühltechnik im Ausmaß von 65 kWh/(m²a) bei PEB bzw. 11 kg/(m²a) bei CO_2 überschritten werden. Die Anforderungen an PEB und CO_2 beziehen sich auf eine Geschosshöhe von 3 m.

(5) Abweichend von Punkt 4.3.1 der OIB-Richtlinie 6 sind bei **größerer Renovierung von Wohngebäuden** ausschließlich folgende Anforderungen bezogen auf den höchstzulässigen jährlichen Referenz-Heizwärmebedarf (HWB_{Ref}) in Abhängigkeit von der Geometrie (charakteristische Länge l_c), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO_2), jeweils pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

HWB _{Ref} in [kWh/(m ² a)]	PEB in [kWh/(m ² a)]	CO ₂ in [kg/(m ² a)]
16,00 x (1+3/l _c)	160	26

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂) pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 21 kg/(m²a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 16 kg/(m²a) – nicht überschreiten, wenn das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren ab dem jeweiligen Stichtag eingeleitet wird.

(6) Abweichend von Punkt 4.3.2 der OIB-Richtlinie 6 sind bei **größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden** der Gebäudekategorien 1 bis 12 folgende Anforderungen bezogen auf die höchstzulässigen Transmissionswärmeverluste nach den Linien Europäischer Kriterien (LEK), auf den höchstzulässigen jährlichen Primärenergiebedarf (PEB) und auf die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂), hinsichtlich PEB und CO₂ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche, einzuhalten:

LEK	PEB in [kWh/(m ² a)]	CO ₂ in [kg/(m ² a)]
26	190	34

Ab dem 1. Jänner 2023 dürfen die höchstzulässigen jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO₂) pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche den Wert von 31 kg/(m²a) – ab dem 1. Jänner 2024 den Wert von 28 kg/(m²a) – nicht überschreiten, wenn das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren ab dem jeweiligen Stichtag eingeleitet wird. Der Abs. 4 dritter, vierter und fünfter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

30. Im § 41 entfallen die Abs. 7 und 8; die bisherigen Abs. 9 und 10 werden als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

31. Im nunmehrigen § 41 Abs. 7 wird der Ausdruck „Punkt 4.8“ durch den Ausdruck „Punkt 4.9.1“ ersetzt.

32. Im nunmehrigen § 41 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 8 lit. a“ durch den Ausdruck „Abs. 9 lit. a“ ersetzt.

33. Im § 41 wird der bisherige Abs. 11 als Abs. 9 bezeichnet und lautet:

„(9) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 dürfen im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung bis zu 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, nur hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- a) im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 12 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 22 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten;
- b) im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 13 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 23 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder
- c) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung der Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist.“

34. Im § 41 werden nach dem nunmehrigen Abs. 9 die folgenden Abs. 10 und 11 eingefügt:

„(10) Abweichend von Punkt 5.1 der OIB-Richtlinie 6 muss im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung, wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung mehr als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist, die technische, ökologische, wirtschaftliche und rechtliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- a) im Falle des Neubaus oder der größeren Renovierung ausschließlich hocheffiziente alternative Energiesysteme nach Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinie 6 zum Einsatz kommen;
- b) im Falle des Neubaus von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 12 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle des Neubaus von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 22 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten; oder

c) im Falle der größeren Renovierung von Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 13 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche oder im Falle der größeren Renovierung von Nicht-Wohngebäuden die jährlichen Kohlendioxidemissionen den Wert von 23 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten.

(11) Die Dokumentation über das Ergebnis einer Prüfung nach Abs. 9 lit. c sowie nach Abs. 10 erster Satz hat durch eine qualifizierte und unabhängige Person zu erfolgen.“

35. Der § 41b entfällt.

36. Im § 42 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „500 m² – ab dem 9. Juli 2015 mehr als“ und nach dem Ausdruck „250 m²“ der Gedankenstrich.

37. Dem § 42a werden die folgenden Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit drei oder mehr Wohnungen sind die Fahrradabstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation für Elektrofahrräder auszustatten, sofern

- a) sich die Fahrradabstellflächen innerhalb des Gebäudes befinden; oder
- b) die Fahrradabstellflächen an das Gebäude angrenzen, überdacht sind und allseits durch Wände oder durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen werden.

(8) Bei einem Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen, das einer größeren Renovierung unterzogen wird, sind die Fahrradabstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation für Elektrofahrräder auszustatten, sofern die Renovierungsmaßnahmen die Fahrradabstellflächen des Gebäudes mit umfassen und

- a) sich die Fahrradabstellflächen innerhalb des Gebäudes befinden; oder
- b) die Fahrradabstellflächen an das Gebäude angrenzen, überdacht sind und allseits durch Wände oder durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen werden.

(9) Bei einem Gebäude, das sowohl als Wohn- als auch als Nicht-Wohngebäude dient, gelten für den Teil des Wohngebäudes die Abs. 7 und 8 sinngemäß.“

38. Im § 43 Abs. 2 entfallen der zweite Satz und die Tabelle.

39. Im § 47a wird in lit. b nach dem Ausdruck „3.2.6,“ der Ausdruck „3.2.7,“ eingefügt und der Ausdruck „4.2.2 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „4.2.3“ ersetzt.

40. Dem § 50 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In den vor Inkrafttreten der Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. xx/2021, eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden; dies gilt auch im Falle von freien Bauvorhaben, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. xx/2021 mit der Ausführung begonnen wurde.“

41. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. xx/2021, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“